



**Gemeinsam • Stark • Sicher**



**Sachsen-Anhalt**

# **Satzung**

**GdP Sachsen-Anhalt**

Stand 07. November 2019

# GdP Sachsen-Anhalt

## Geschäftsstelle und Bezirksgruppen

### Fachhochschule Polizei

Kollegin Heike Krüger  
Schmidtmanstraße 86, 06449 Aschersleben  
03473 960-544

### Landeskriminalamt

Kollegin Isabell Glossmann  
Lübecker Str. 53-63, 39124 Magdeburg  
0391 250-2963

### PI Magdeburg

Kollege Marco Kröger-Bassy  
Plantage 3, 38820 Halberstadt  
03941 674-237

### PI Halle (Saale)

Kollege Rolf Gumpert  
Merseburger Straße 6, 06110 Halle (Saale)  
0345 224-1513

### PI Stendal

Kollege Torsten Westendorf  
August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg  
0391 5075-647

### PI Dessau-Roßlau

Kollegin Nancy Emmel  
Körbin-Neu 1, 06905 Bad Schmiedeberg  
034926 55-514

### Landesbereitschaftspolizei

Kollegin Cornelia Garbaden  
Alt Prester 5, 39114 Magdeburg  
0391 810-2064

### Ministerium für Inneres und Sport

Kollege Ingo Walther  
Lübecker Str. 53-63, 39124 Magdeburg  
0177 3075246

### Zentrale Dienste/restl. OE

Kollegin Liane Bosse  
August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg  
0391 5075-600

### Wasserschutzpolizei

Kollege Henning Zobel  
Markgrafenstraße 12, 39114 Magdeburg  
0391 546-2691

## Die Zeiten sind hart – wir auch!

Die Zeichen stehen auf Sturm. Der Dienstherr zeigt immer weniger Einsicht für unsere Forderungen, die werden wir nicht im Schongang durchsetzen können. Ein Streik ist nicht mehr auszuschließen. Darauf muss sich jede und jeder einstellen.

## Jetzt! – Mach dich stark!

Es gilt: Wenn es darum geht, unsere berechtigten Forderungen durchzusetzen, zählt nur die Stärke. Denn nur eine starke Gewerkschaft kann den Arbeitgebern bzw. dem Dienstherrn Paroli bieten und in der Konfrontation bestehen. Auf den Punkt gebracht: Wer der GdP den Rücken stärkt, macht sich selber stark.



## Übrigens!

Weitere und aktuelle Infos über die Arbeit der GdP bekommst Du auch hier:

[www.gdp.de/SachsenAnhalt](http://www.gdp.de/SachsenAnhalt)



### Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Halberstädter Str. 40a  
39112 Magdeburg  
Telefon: 0391 6116010  
Telefax: 0391 6116011  
E-Mail: [lsa@gdp.de](mailto:lsa@gdp.de)

## Mach dich sicher!

Im richtigen Leben ist Vorsorge alles. Im Arbeitsleben erst recht. Die Vorsorge für Mobilisierung, Streik und Arbeitskampf heißt Streikgeld und Rechtsschutz. Und darauf haben im Falle eines Falles nur GdP-Mitglieder Anspruch.

## Mach dich unabhängig!

Die GdP hat aber noch mehr zu bieten: Rat und Tat durch individuelle Beratung, Unterstützung und Betreuung am Arbeitsplatz und ortsnah in den Bezirks- oder Kreisgruppen ist ebenso selbstverständlich wie vielfältige Informations-, Bildungs- und Serviceangebote.

## Mach mit!

Wer etwas erreichen will, muss jetzt Flagge zeigen. Die GdP lebt vom Engagement ihrer Mitglieder. Wer sich für seine eigenen Interessen und die seiner KollegInnen stark macht, kann sich hundertprozentig auf uns verlassen.

# Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt

(Stand: 07.11.2019)

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich	4
§ 2	Aufgaben und Ziele	4
§ 3	Rechtsschutz	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Fördermitgliedschaft	5
§ 6	Schiedsgericht	5
§ 7	Ordnungsverfahren gegen Mitglieder der GdP LSA	5
§ 8	Unvereinbare Mitgliedschaften	6
§ 9	Anrechnung von Mitgliedschaften	6
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 11	Organe der GdP LSA	7
§ 12	Landesdelegiertentag	7
§ 13	Zusammensetzung des Landesdelegiertentages	7
§ 14	Aufgaben des Landesdelegiertentages	8
§ 15	Außerordentlicher Landesdelegiertentag	9
§ 16	Anträge für den Landesdelegiertentag	9
§ 17	Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag	9
§ 18	Beschlussfähigkeit	10
§ 19	Abstimmungen	10
§ 20	Wahlen auf dem Landesdelegiertentag	11
§ 21	Landesbezirksbeirat	11
§ 22	Landesbezirksvorstand	12
§ 23	erweiterter Landesbezirksvorstand	12
§ 24	Geschäftsführender Landesbezirksvorstand	13
§ 25	Landeskontrollausschuss	13
§ 26	Landesbezirkfachbereiche/ Landesredaktion/ Arbeitsgruppen	14
§ 27	Tarifkommission	14
§ 28	Gliederung der GdP LSA	15
§ 29	Kassenprüfer der GdP	15
§ 30	Versammlungs- und Sitzungsordnung	16
§ 31	Auflösung der GdP LSA	16
§ 32	Geltungsbereich	16
§ 33	Inkrafttreten	16
	Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes	17
	Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (RSO) der GdP des Landesbezirks Sachsen-Anhalt	19
	Frauenförderplan der GdP Sachsen-Anhalt	22
	Richtlinie über die Arbeit der Seniorengruppen	25

## **§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich**

- (1) Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt ist Teil der Gesamtorganisation der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt (GdP LSA)".
- (2) Sitz der GdP LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Die GdP LSA organisiert die Beschäftigten der Polizei im Land Sachsen-Anhalt. Der Organisationsbereich kann erweitert werden.
- (4) Das Organisationsgebiet der GdP LSA gliedert sich in Bezirksgruppen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die GdP LSA bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten, von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt.

Die GdP LSA setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

- (2) Die GdP LSA ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (3) Die GdP LSA vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/ innen und Rentner/ innen) der Polizei. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen, sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und die Gleichstellung von Mann und Frau.
- (4) Die Ziele der GdP LSA sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Die GdP LSA kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

## **§ 3 Rechtsschutz**

Die GdP LSA gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei. Näheres regelt die Zusatzbestimmung der GdP LSA, die vom Landesdelegiertentag beschlossen wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der GdP LSA können die Beschäftigten der Polizei, ehemals Beschäftigten der Polizei sowie Beschäftigte der GdP LSA und ihrer Unternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP LSA bekennen.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder elektronisch beim Landesbezirk beantragt werden.

- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand (GLBV) vollzogen. Der GLBV kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Der Landesbezirksvorstand (LBV) hat das Recht, für Antragsteller, die die Bestimmungen des § 4 Abs.1 nicht erfüllen, Ausnahmen zuzulassen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP LSA zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP LSA gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress bzw. Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP, ihren Einrichtungen oder dem Landesbezirk geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksgruppe erfolgt der Ausschluss durch den GLBV.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) In der GdP LSA ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP – wie z.B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldbeihilfe geltend machen.

## **§ 6 Schiedsgericht**

- (1) Im Landesbezirk wird kein Landesschiedsgericht eingerichtet.
- (2) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten übernimmt der Landeskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts.
- (3) Der Landeskontrollausschuss berichtet gegenüber dem Landesdelegiertentag schriftlich über die Arbeit als Schiedsgericht.

## **§ 7 Ordnungsverfahren gegen Mitglieder der GdP LSA**

- (1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen der GdP oder der GdP LSA, wenn es:
  - a) die Bestimmungen der Satzung der GdP oder der GdP LSA missachtet
  - b) oder das Ansehen der Gewerkschaft der Polizei schädigt.Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP oder der GdP LSA zuwidergehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.
- (2) In dem Ordnungsverfahren kann eine der folgenden Entscheidungen getroffen werden:
  - a) Zurückweisung des Antrages,
  - b) Ermahnung,
  - c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
  - d) Ausschluss aus der GdP,

- e) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
  - f) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
  - g) Einstellung des Verfahrens.
- (3) Antragsberechtigt sind Organe der GdP LSA oder mindestens fünf Mitglieder einer Bezirksgruppe. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Aus dem Antrag müssen die gegen den Betroffenen/ die Betroffene erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im Einzelnen ersichtlich sein.

- (4) Ist ein Antrag gem. Abs. 3 satzungsgemäß gestellt, ist die mündliche Verhandlung vor dem Landeskontrollausschuss einzuleiten, der über das Ordnungsverfahren mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich der/die Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt oder wenn er/sie trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint. Zu der Verhandlung muss der/die Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen. Bei der mündlichen Verhandlung hat ein/e Vertreter/in des Mitgliedes und der/ die Antragsteller/in Anwesenheits- und Rederecht.

- (5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem/ der Antragsteller/in innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Landeskontrollausschusses schriftlich zuzustellen. Sie muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Gegen die Ermahnung, die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern bzw. den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig. Für dieses Verfahren gilt die Schiedsordnung des Bundes.

## **§ 8 Unvereinbare Mitgliedschaften**

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress.

Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidungen der Bundesvorstand.

- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom LBV durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen.

Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der LBV ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 entsprechend.

## **§ 9 Anrechnung von Mitgliedschaften**

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden.

Die Entscheidung darüber trifft der GLBV.

- (3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch:
- a) Austritt,
  - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
  - c) Ausschluss,
  - d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
  - e) unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Dienst oder dem unehrenhaften Ausscheiden aus dem Ruhestandsverhältnis,
  - f) Tod.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP, ihrer Einrichtungen und an den Landesbezirk, einschließlich der Ansprüche aus Rechtsschutzangelegenheiten.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich über die zuständige Bezirksgruppe zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.
- (6) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei sowie Beschäftigte der GdP LSA und ihrer Unternehmen können Mitglied bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP oder der Landesbezirk nicht beteiligt sind, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
- (7) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des/ der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

## **§ 11 Organe der GdP LSA**

Organe der GdP LSA sind

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesbezirksbeirat,
- c) der Landesbezirksvorstand (LBV),
- d) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLBV),
- e) der Landeskontrollausschuss.

## **§ 12 Landesdelegiertentag**

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ der GdP LSA.
- (2) Alle fünf Jahre findet ein Landesdelegiertentag statt. Jedes Mitglied des Landesbezirks hat Anwesenheitsrecht.

## **§ 13 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages**

- (1) Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Bezirksgruppen gewählten Mandatsdelegierten zusammen, pro angefangene 75 Mitglieder ein/e Mandatsdelegierte/er. Nur Mandatsdelegierte sind stimmberechtigt. Der GLBV gibt spätestens 6 Monate vor dem Landesdelegiertentag die jeweiligen Zahlen der Mandatsdelegierten bekannt.

Maßgebend für Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Landesdelegiertentag vorhergehenden Jahres.

- (2) Die Wahl der Mandatsdelegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei der Mandatsverteilung sind Frauen und Männer nach ihrem Anteil in der Bezirksgruppe zu berücksichtigen. Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden.

- (3) Die Einberufung des Landesdelegiertentages erfolgt durch den GLBV. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

- (4) Neben dem LBV nehmen an dem Landesdelegiertentag, sofern sie nicht Mandatsdelegierte sind, mit beratender Stimme teil:

- der Landeskontrollausschuss,
- die Vorsitzenden der Landesbezirksfachbereiche, die nicht Mitglied im LBV oder Kontrollausschuss sind,
- je zwei Vertreter/innen der Jungen Gruppe, Senioren, Frauen und Tarifbeschäftigten,
- die Kassenprüfer,
- Kollegen/innen des Landesbüros
- Redakteur/in

- (5) Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/ -innen.

Dem LBV steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

- (6) Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

#### **§ 14 Aufgaben des Landesdelegiertentages**

- (1) Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:

- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des LBV, des Landeskontrollausschusses und der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Landesdelegiertentag folgende Haushaltsjahr,
- d) Entlastung des LBV,
- e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zu den Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung und zum Frauenförderplan,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die von der Bundesregelung abweichenden Beitragssätze,
- h) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirksgruppen,
- i) Erarbeitung und Aufstellung einer Empfehlung der Kandidatenliste für die Wahl zum Polizeihauptpersonalrat.

- (2) Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des GLBV (§ 24), die Mitglieder der Landesbezirksfachbereiche (§ 26), die Landesredakteure (§ 26), die Rechtsschutzkommission (§ 26) und die Kassenprüfer der GdP LSA (§ 29).

- (3) Der Landesdelegiertentag beschließt Richtlinien für die Arbeit der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe und der Frauengruppe der GdP LSA.

## **§ 15 Außerordentlicher Landesdelegiertentag**

- (1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Landesbezirksbeirates mit mehr als 2/3 seiner satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, oder
  - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen.
- (2) Zu einem Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen Landesdelegiertentag gewählten Mandatsdelegierten entsandt.
- (3) Ist ein/e Mandatsdelegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r der betroffenen Bezirksgruppe zu entsenden.
- (4) Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem GLBV unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

## **§ 16 Anträge für den Landesdelegiertentag**

- (1) Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der GdP LSA orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind:
  - a) der LBV,
  - b) der GLBV,
  - c) der Landeskontrollausschuss,
  - d) die Bezirksgruppen,
  - e) der Vorstand der Jungen Gruppe,
  - f) der Vorstand der Seniorengruppe,
  - g) der Vorstand der Frauengruppe,
  - h) die Landesbezirksfachbereiche,
  - i) die Landesjugendkonferenz,
  - j) die Landesfrauenkonferenz,
  - k) die Landessenorenkonferenz.
- (3) Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich mit Begründung beim GLBV einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.
- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission, die vom LBV auf Vorschlag der Bezirksgruppen, aus dem Kreis der Delegierten und der in § 13 Abs.4 genannten Mitglieder bestellt wird. Den Vorsitz führt ein Mitglied des LBV. Die Antragsberatungskommission wählt eine/n Berichterstatter/in. An den Sitzungen der Antragsberatungskommission können vom GLBV Beauftragte beratend teilnehmen.
- (5) Angenommene Anträge an den Landesdelegiertentag verlieren mit dem nachfolgenden Landesdelegiertentag ihre Gültigkeit.

## **§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag**

- (1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von satzungsgemäßen Organen der GdP LSA eingereicht werden.

- (3) Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag seine Empfehlung.
- (4) Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig sind Organe der GdP LSA nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des GLBV kann dieser in Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

## **§ 19 Abstimmungen**

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) bedarf es in den folgenden Fällen:
  - Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 14 Abs. 1 Buchst. e),
  - Beitragsänderungen (§ 14 Abs. 1 Buchst. g),
  - Entscheidungen des Landesbezirksbeirates in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 21 Abs. 4)
  - Auflösung oder Verschmelzung (§ 31).
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- Stimmen, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

- (7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/ seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

## **§ 20 Wahlen auf dem Landesdelegiertentag**

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP LSA gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.
- (2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt.  
Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Landesdelegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Bezirksgruppe oder vom LBV eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.

## **§ 21 Landesbezirksbeirat**

- (1) Der Landesbezirksbeirat ist das höchste Organ der GdP LSA zwischen den Landesdelegiertentagen.
- (2) Der Landesbezirksbeirat besteht aus
- a) dem LBV,
  - b) den Vorsitzenden der Landesbezirksfachbereiche,
  - c) je einem (1) Mitglied pro angefangene 250 Mitglieder der Bezirksgruppen und im Falle der Verhinderung deren benannter Vertreter.
  - d) Bei Verhinderung von Mitgliedern nach b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.
- (3) Den Vorsitz im Landesbezirksbeirat führt der/die Landesbezirksvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Der Landesbeirat ist auf Beschluss des LBV oder auf Antrag von mehr als 2/3 der Bezirksgruppen, einzuberufen.
- (4) Der Landesbezirksbeirat kann - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages - in allen Angelegenheiten des § 14, mit Ausnahme von Satzungs- und Beitragsangelegenheiten entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten.

## **§ 22 Landesbezirksvorstand**

- (1) Der LBV besteht aus
  - a) dem GLBV,
  - b) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder deren Stellvertreter,
  - c) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter,
    - des Landesbezirksfachbereiches Tarif,
    - der Jungen Gruppe der GdP LSA,
    - der Seniorengruppe der GdP LSA,
    - der Frauengruppe der GdP LSA.

Die/der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses und die/der Landesredakteur(in) nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

- (2) Der LBV bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbezirksbeirates verantwortlich.

Der LBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die GdP LSA gegenüber den Organen und Behörden des Landes,
  - b) er kann dem GLBV Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
  - c) er stellt die Haushaltspläne auf und beschließt sie, soweit nicht der Landesdelegiertentag zuständig ist,
  - d) er stellt die vom GLBV aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Landesdelegiertentages (§ 14 Abs. 1c) fest,
  - e) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der LBV insoweit gegen die Stimme des/ der Kassierers/ in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden,
  - f) er beschließt die Finanzordnung und ist für deren Einhaltung verantwortlich,
  - g) Beschlussfassung über die endgültige Kandidatenliste zum Polizeihauptpersonalrat unter Beachtung der Empfehlung des Landesdelegiertentags.
- (3) Der LBV ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des LBV sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
  - (4) Der LBV wird in der Regel viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des LBV vom Landesbezirksvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

## **§ 23 erweiterter Landesbezirksvorstand**

- (1) Der erweiterte LBV besteht aus dem LBV und den Vorsitzenden der Kreisgruppen oder deren Stellvertreter.
- (2) Der erweiterte LBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Zusammenarbeit zwischen dem LBV und den Kreisgruppen
  - Koordination der Vertrauensleutearbeit
  - Umsetzung des Werbe- und Betreuungskonzeptes
  - Koordination der Zusammenarbeit mit den örtlichen Seniorengruppen
  - Zuarbeiten zu den Beschlussfassungen des LBV
  - Bündelung der Vorortarbeit und vorhandenen Probleme zur Erarbeitung gewerkschaftlicher Forderungen und Aufgaben

- (3) Der erweiterte LBV wird in der Regel einmal im Jahr, sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten LBV, vom Landesbezirksvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

## **§ 24 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLBV) besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einem/er Tarifbeschäftigten als stellvertretende/r Vorsitzenden für Tarif,
  - d) dem/ der Landeskassierer/in,
  - e) dem/ der Landesschriftführer/in,
  - f) dem/ der stellvertretenden Landeskassierer(in),
  - g) dem/ der stellvertretenden/s Landesschriftführer(in).

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GLBV geregelt.

Die Mitglieder nach den Buchst. a, d, und e bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der GLBV führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Landesbezirksbeirat oder vom LBV übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem LBV, einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.
- (3) Er hat dem Landesbezirksbeirat und LBV auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Für die Mitglieder des GLBV kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht dem GLBV angehören. Art und Umfang beschließt der LBV.

## **§ 25 Landeskontrollausschuss**

- (1) Der Landeskontrollausschuss besteht aus je einem gewählten Mitglied jeder Bezirksgruppe.
- (2) Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP LSA (§11 Buchstabe b bis d) angehören.
- (3) Der Landeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.
- (4) Der Landeskontrollausschuss ist zuständig für
- a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 11 Buchst. b bis d),
  - b) Beschwerden über die Organe der GdP LSA (§ 11 Buchst. b bis d) und
  - c) die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 dieser Satzung.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den GLBV zugänglich zu machen.
- (6) Der/die Vorsitzende des Landeskontrollausschusses, im Verhinderungsfall ihr/sein Vertreter/in oder ein sonst zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP LSA teilzunehmen.

- (7) Eingehende Beschwerden (Abs. 4 Buchst. b) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Kontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Kontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist die zuständige Bezirksgruppe zu hören.
- (8) Der Kontrollausschuss ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden nach Bedarf statt - mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GLBV an einer Sitzung teil.

## **§ 26 Landesbezirksfachbereiche/ Landesredaktion/ Arbeitsgruppen**

- (1) Der LBV bestellt zu seiner Unterstützung:
  - a) den Landesbezirksfachbereich Bereitschaftspolizei,
  - b) den Landesbezirksfachbereich Kriminalpolizei,
  - c) den Landesbezirksfachbereich Polizeiverwaltung,
  - d) den Landesbezirksfachbereich Schutzpolizei,
  - e) den Landesbezirksfachbereich Wasserschutzpolizei,
  - f) den Landesbezirksfachbereich Beamten- und Besoldungsrecht,
  - g) den Landesbezirksfachbereich Tarif,
  - h) den Landesbezirksfachbereich Verkehrsrecht,
  - i) den Landesbezirksfachbereich Bildung,
  - j) den Landesbezirksfachbereich Haushalt/ Finanzen,
  - k) den Landesbezirksfachbereich Informationstechnik,
  - l) den Landesbezirksfachbereich Gesundheitsmanagement,
  - m) den Landesbezirksfachbereich moderne Medien,
  - n) den Landesbezirksfachbereich Rechtsangelegenheiten,
  - o) die Landesredaktion.
- (2) Den Bezirksgruppen steht für die Besetzung der Vorstände der Landesbezirksfachbereiche/ der Landesredaktion und der Rechtsschutzkommission ein personelles Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder werden auf dem Landesdelegiertentag gewählt. Zwischen den Landesdelegiertentagen werden die Mitglieder der Vorstände durch den LBV bestellt.
- (3) Die Vorstände der Landesbezirksfachbereiche wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Landesbezirksfachbereiche soll ein/e Vertreter/in des GLBV teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Fachbereichsvorsitzenden durch den GLBV einberufen.
- (4) Der GLBV kann daneben für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 27 Tarifkommission**

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Tarifkommission der GdP LSA.
- (2) Die Tarifkommission des Landesbezirks setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachausschuss Tarif sowie dem Landesvorstand. Vorsitzende(r) der Tarifkommission ist der/die Landesvorsitzende(r). Daneben wählt die Tarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine(n) stellvertretende(en) Vorsitzende(n) und eine(n) Protokollführer(in).
- (3) Die Sitzungen der Tarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Landesvorsitzende(n) einberufen.

- (4) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Tarifkommission Arbeitsgruppen bilden. Die Einberufung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den/ die stellvertretende/n Vorsitzenden für Tarif.

## **§ 28 Gliederung der GdP LSA**

- (1) Die Mitglieder der GdP LSA werden organisatorisch in folgende Bezirksgruppen (BG) zusammengefasst:

- BG PI Magdeburg
- BG PI Halle (Saale)
- BG PI Dessau-Roßlau
- BG PI Stendal
- BG Landesbereitschaftspolizei (außer WSP)
- BG Wasserschutzpolizei
- BG Landeskriminalamt
- BG Fachhochschule Polizei
- BG Zentrale Dienste/restliche Organisationseinheiten
- BG Ministerium für Inneres und Sport.

Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem/der Bezirksgruppenvorsitzende/n, einem oder mehreren Stellvertretern/innen, der/ dem Schriftführer/in, der/ dem Kassierer/in, einem stellvertretende/n Kassierer/in und Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vor dem Landesdelegiertentag gewählt.

- (2) In den BG der Polizeiinspektionen arbeiten Kreisgruppen. Kreisgruppen werden grundsätzlich auf der Polizeirevierebene und am Sitz der Polizeiinspektionen (außer PI Zentrale Dienste) gebildet.
- (3) Der Kreisgruppenvorstand setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zusammen.
- (4) Diese sind keine Untergliederungen des Landesbezirkes im Sinne von Satz 1.
- (5) Auf örtlicher Ebene arbeiten Vertrauensleute (VL) als wichtigstes Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit den gewerkschaftlichen Schutz der GdP LSA. Die Rechte und Pflichten der VL werden in Vertrauensleuterichtlinien festgelegt.
- (6) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht bei der GdP LSA die Junge Gruppe.
- (7) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht bei der GdP LSA die Seniorengruppe.
- (8) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht bei der GdP LSA die Frauengruppe. Die Vorstandsmitglieder sollten auf einer Landesfrauenkonferenz, vor dem Landesdelegiertentag gewählt werden. Ziele und Aufgaben können in einem Frauenförderplan niedergeschrieben werden.

## **§ 29 Kassenprüfer der GdP**

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens der GdP LSA wählt der Landesdelegiertentag drei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem LBV zuzuleiten und mit ihm auszuwerten. Zu diesen Sitzungen haben die Kassenprüfer Anwesenheitsrecht.
- (3) Die Kassenprüfer haben dem Landesdelegiertentag Bericht zu erstatten.

- (4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den Landesdelegiertentag für fünf Jahre.
- (5) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 30 Versammlungs- und Sitzungsordnung**

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsmäßigen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der GdP LSA, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 31 Auflösung der GdP LSA**

Die Auflösung der GdP LSA oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

### **§ 32 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Die Änderungen werden erst mit der rechtlichen Inkraftsetzung der Polizeistrukturereform wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Fassung der Satzung vom 05. Mai 2017 fort.

# Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes der GdP Sachsen – Anhalt

## § 1

Die Geschäftsordnung des LBV gilt für den gesamten Geschäftsbereich des LBV und für den Geschäftsablauf zwischen ihm und den Organen der GdP.

## § 2

Verantwortlich für den Geschäftsablauf ist der GLBV.

## § 3

- 1) Die Mitglieder des GLBV handeln im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgabenbereiche gemäß Geschäftsverteilungsplan Anlage 1 (nicht veröffentlicht).
- 2) Die verantwortlichen GLBV – Mitglieder für die einzelnen Landesbezirks-fachbereiche sind in der Anlage 2 (nicht veröffentlicht) aufgeführt. Sie halten Kontakt zu den Landesbezirksfachbereichen und koordinieren die Arbeit zwischen diesen und dem GLBV.

## § 4

- 1) Der Landesbezirksvorsitzende ist verantwortlich für die gewerkschafts-politische Arbeit im Landesbezirk (LB). Entsprechend unserer Satzung beruft er die Sitzungen des Landesbezirksbeirates und des LBV ein. Während der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
- 2) Anträge zur Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung sind grundsätzlich 2 Wochen vor Beginn der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen. Antrags- und sonstige Tagungsunterlagen werden in der Regel zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung den Teilnehmern übersandt.

## § 5

- 1) Die Wahl der Mitglieder des GLBV erfolgt gem. § 14 Abs. 2 der Satzung. Um bei Verhinderungen des Landesbezirksvorsitzenden einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte des GLBV zu gewährleisten, wählt der GLBV die Anwesenheitsvertreter in Reihenfolge. Hierzu reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Die Mitglieder des GLBV geben der Geschäftsstelle rechtzeitig ihre Urlaubs- und sonstige Abwesenheitszeiten bekannt.

## § 6

- 1) Die Geschäftsstelle ist nach der Geschäftsstellenordnung organisiert. Die Leitung obliegt dem Landesbezirksvorsitzenden.
- 2) Personalentscheidungen in der Geschäftsstelle werden durch den LBV, auf Vorlage des GLBV getroffen.
- 3) Die Geschäftsstelle ist für eine zeitgerechte und korrekte Erledigung der übertragenen Arbeiten verantwortlich. Sie koordiniert den Betriebsablauf, die Termine des GLBV und im Besonderen die Termine des Landesbezirksvorsitzenden sowie den Personaleinsatz bei Aktionen. Arbeitsaufträge sind über die Geschäftsstelle abzuarbeiten. Im Zweifelsfall setzt der Landesbezirksvorsitzende Prioritäten der Abarbeitung.

## § 7

- 1) Rechtliche Verpflichtungen werden vom Vorstand gem. § 26 BGB wahrgenommen.
- 2) Schriftverkehr mit gewerkschaftlich bedeutenden Inhalten werden vom Landesbezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem amtierenden Abwesenheitsvertreter unterzeichnet.

## § 8

- 1) Die Protokolle von Sitzungen des Landesbezirksbeirates und des LBV werden den Teilnehmern zugeleitet.

- 2) Die Protokolle der GLBV – Sitzungen erhalten die Bezirksgruppen zur Kenntnis.

### **§ 9**

- 1) Der LBV achtet auf die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung.
- 2) Für Reisekosten gilt die Reisekostenordnung des Landesbezirkes Sachsen– Anhalt.
- 3) Die Finanzordnung des Landesbezirkes regelt die Aufgaben des Kassenbereiches.  
Beschließt der GLBV in Kassenangelegenheiten gegen die Stimme des/der Kassierers/in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

### **§ 10**

- 1) Verhandlungs- und Gesprächsebenen sind durch die Gliederungen des Landesbezirks vorgegeben.
- 2) Verhandlungen mit Landesvertretungen, Parteien und Gewerkschaften werden grundsätzlich vom Landesbezirksvorsitzenden geführt. Verhandlungen können von ihm delegiert werden. Über die geführten Gespräche ist dem GLBV Bericht zu erstatten.

### **§ 11**

- 1) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorbehalt des Landesbezirksvorsitzenden.  
Unberührt davon bleibt die vom Landesbezirk gewünschte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Organe der GdP Sachsen – Anhalt.
- 2) Von Untergliederungen oder Landesbezirksfachbereichen selbständig abgegebene Presseerklärungen müssen sich im Rahmen der Zielsetzungen und Beschlüsse des Landesbezirkes bewegen. Inhalte sind dem Landesvorsitzenden vorher zur Kenntnis zu geben.

### **§ 12**

Die Geschäftsordnung wurde am 07.09.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (RSO) der GdP des Landesbezirks Sachsen-Anhalt

## Zu § 1

- (1) Die Rechtsschutzkommission sollte aus sechs Mitgliedern bestehen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mit dem Verantwortlichen für Rechtsschutz an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand des Landesbezirksfachbereiches (LBFB) Rechtsangelegenheiten bildet die Rechtsschutzkommission.
- (2) Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann innerhalb vier Wochen Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist ein Beschwerderecht innerhalb vier Wochen an den Landesbezirksvorstand gegeben, dieser entscheidet endgültig.
- (3) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen von Interessenkollision oder aus gewerkschaftspolitischem Interesse, Rechtsschutzfälle zur selbständigen Entscheidung heranziehen. Die Rechtsschutzkommission und die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sind darüber zu informieren.
- (4) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, kann der Verantwortliche für Rechtsschutz im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Landesbezirkes die erforderlichen Maßnahmen treffen. In Ausnahmefällen kann die /der Landesbezirksvorsitzende /-r auch alleine entscheiden. Die Rechtsschutzkommission, der GLBV und LBV sind im Anschluss über den Vorgang zu informieren.
- (5) Bei Massenverfahren kann der LBV eine gesonderte Kostenverteilung beschließen. Das gilt auch für die Kosten einer Nebenklage des Rechtsschutzsuchenden im Strafverfahren.
- (6) Für den Entzug von Rechtsschutz gelten die vorstehenden Bestimmungen (1-4).
- (7) Die Kostenübernahme beschränkt sich auf Anwalts- und Gerichtskosten. Sie werden grundsätzlich nur bis in Höhe der Mittelgebühr, gemäß den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Gerichtskostengesetzes (GKG), erstattet. Ausnahmen können aus grundsätzlichen Erwägungen getroffen werden.
- (8) Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie **vorher** als erstattungsfähig anerkannt worden sind.
- (9) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verfahren etc., sind grundsätzlich nicht rechtsschutzfähig.

## Zu § 3

- (1) Für die Entscheidung, ob sich ein Verfahren aus dem Dienst-, Anstellungs-, Arbeitsverhältnis oder aus gewerkschaftlicher Betätigung des Mitgliedes ergeben hat, ist der sachliche – nicht dagegen ein rein zeitlicher oder örtlicher – Zusammenhang ausschlaggebend.

- (2) Rechtsschutz soll grundsätzlich verwehrt werden in Fällen, in denen das zugrundeliegende Verhalten durch die/den Rechtsschutzsuchenden unter Einwirkung von Suchtmitteln gem. BTMG oder Alkohol entstanden ist. Dies gilt auch für die sich aus einem solchen Verhalten ergebenden Nachfolgemeasures und -verfahren. (i. V. m. § 13 RSO)
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen. Dies gilt nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft.

### **Zu § 5**

- (1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich auf dem vorgesehenen Formblatt über die Bezirksgruppe beim Landesbezirk zu stellen.
- (2) Das Formblatt ist vollständig auszufüllen. Ihm ist eine inhaltlich aussagekräftige Sachverhaltsschilderung des Mitgliedes beizufügen.
- (3) Die Bezirksgruppe prüft den Antrag auf inhaltliche Vollständigkeit. Eine Ablehnungsbefugnis steht der Bezirksgruppe nicht zu. Weiter überprüft die Bezirksgruppe den Rechtsschutzantrag daraufhin, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen. Die Bezirksgruppe gibt eine inhaltlich aussagekräftige sowie für eine Entscheidung über Rechtsschutzgewährung hinreichende Stellungnahme ab. Der Antrag wird unverzüglich und unmittelbar an den Landesbezirk weitergeleitet.
- (4) Rechtsschutzanträge sollen so frühzeitig als möglich dem Landesbezirk zugeleitet werden. In dem Rechtsschutzfall zu beachtende Rechtsmittelfristen und Termine stehen in der Verantwortung des Mitgliedes.
- (5) Zur Beurteilung der Rechtslage und des Sachverhaltes sind dem Rechtsschutzantrag die notwendigen Unterlagen, z.B. Bescheide und Verfügungen von Behörden, ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Anklageschriften, Beschlüsse bereits vorhandene Urteile, Aktenauszüge, Anschuldigungsschriften, Belege, Sachverständigen-gutachten usw. beizufügen. Auch während des Verfahrens sind weitere Schreiben, Unterlagen usw. an den Landesbezirk zu übersenden, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen sind grundsätzlich die von der Rechtsschutzkommission benannten Vertragsanwälte bzw. die DGB Rechtsschutz GmbH zu konsultieren.

### **Zu § 7**

Wird im Namen des Mitgliedes der Rechtsschutz für eine weitere Instanz von dem bereits über den GdP Rechtsschutz für die Vorinstanz eingeschalteten Rechtsvertreter beantragt und ist diesem Antrag eine ausreichende Begründung beigefügt, kann das von der Rechtsschutzkommission als ordnungsgemäße Antragstellung im Sinne der Rechtsschutzordnung gewertet werden.

### **Zu § 8**

- (1) Ein Wechsel des Prozessbevollmächtigten ist nur im Einvernehmen mit der Rechtsschutzkommission möglich.
- (2) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann mit einzelnen Rechtsanwälten bzw. Kanzleien pauschale Beratungs- und/oder Vertretungsverträge abschließen. Die Rechtsschutzkommission ist rechtzeitig vorher zu hören.

### **Zu § 10**

- (1) Klageergänzungen, -erhöhungen, -erweiterungen und Vergleiche sind mit der Rechtsschutzkommission abzustimmen. Über Klagerücknahmen ist die Rechtsschutzkommission umgehend zu informieren und entsprechend zu begründen.
- (2) Kosten, die vor der Zustimmung des Rechtsschutzantrages entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.
- (3) Kostenrechnungen sind nicht vom Mitglied, der Bezirks- oder Kreisgruppe zu begleichen, sondern unverzüglich dem Landesbüro im Original zuzuleiten. Anfallende Mahnkosten wegen versäumter fristgerechter Übersendung der Kostenrechnung, werden davon ausgenommen und sind dann vom Mitglied selbst zu tragen.
- (4) Rechtsschutz kann versagt werden, wenn der Schadenswert bzw. Gegenstandswert in keinem Verhältnis zu den vom Landesbezirk zu übernehmenden Kosten steht. Das Beschwerdeverfahren zu § 1 (2) RSO findet entsprechende Anwendung.
- (5) Wird ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, wegen eines Vorsatzdelikts rechtskräftig verurteilt, so kann der Landesbezirk die verauslagten Kosten zurückfordern.
- (6) Das Mitglied darf ohne Zustimmung der Rechtsschutzkommission keine Vergleiche schließen oder Klagen zurücknehmen.
- (7) Sofern es diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

### **Zu § 11**

- (1) § 11 der Rechtsschutzordnung umfasst alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter und Sachverständigen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur insoweit in Betracht, als Auskünfte benötigt werden, die für die Entscheidung über Rechtsschutz von Bedeutung sind.
- (2) Weigert sich das Mitglied, die in Abs. 1 genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so kann der gewährte Rechtsschutz wieder entzogen werden.
- (3) Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz. Bereits vom Landesbezirk bezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

### **Zu § 14**

Für den Fall, dass die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten etc.) ganz oder teilweise durch Dritte oder den Verfahrensgegner getragen werden, sind diese Ansprüche zu Gunsten der GdP LSA vom Mitglied abzutreten.

### **Zu § 16**

Die Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Sachsen- Anhalt zur Rechtsschutzordnung (RSO) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) wurden auf dem Landesdelegiertentag am 05.05.2017 beschlossen und treten am 06.05.2017 in Kraft.

## **Frauenförderplan der GdP Sachsen-Anhalt**

### **1. Gewerkschaftliche Beschlussgremien**

#### **1.1. Landesdelegiertentag**

Die Verteilung der Mandate zu den Landesdelegiertentagen regelt die Satzung der Gewerkschaft der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Anzahl der weiblichen Mandatsdelegierten sollte dem prozentualen Anteil der Frauen in den jeweiligen Bezirksgruppen entsprechen.

Bei einer geringeren Zahl organisierter Frauen in der Bezirksgruppe soll sichergestellt werden, dass mindestens eine Mandatsdelegierte gewählt wird.

#### **1.2. Geschäftsführender Landesbezirksvorstand**

Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand sollte sich gemäß dem proportionalen Anteil der weiblichen Mitglieder der GdP im Land Sachsen-Anhalt zusammensetzen.

Der GLBV hat dafür Sorge zu tragen, dass für interessierte Frauen Möglichkeiten geschaffen werden, sich auf gewerkschaftlicher Ebene weiterzubilden, um verantwortungsvolle Tätigkeiten wahrnehmen zu können

In den Wahlvorschlägen zum Landesdelegiertentag ist sicherzustellen, dass mindestens eine Frau dem GLBV angehört.

In der Geschäftsverteilung des GLBV ist festzuschreiben, dass mindestens ein Ansprechpartner für die Landesfrauengruppe zur Verfügung steht.

Dieser Aufgabenbereich sollte einer Frau übertragen werden, die gleichzeitig Aufgaben und Beschlüsse der Frauengruppe im GLBV vertritt und für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem GLBV und dem Vorstand der Landesfrauengruppe eintritt.

Die/der Ansprechpartner/in nimmt auf Einladung des Vorstandes der Landesfrauengruppe an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **1.3. Bezirksgruppen**

Die Bezirksgruppenvorstände sollten sich gemäß dem proportionalen Anteil der weiblichen Mitglieder der Bezirksgruppe zusammensetzen. Dem jeweiligen Bezirksgruppenvorstand muss mindestens eine Frau angehören.

Dazu ist es notwendig, dass die Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände engagierte Kolleginnen ansprechen.

Die Bezirksgruppenvorstände haben die Frauenarbeit zu fördern.

Aufgabe der Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände ist es, geeignete Frauen für die Arbeit zu gewinnen und zu fördern. Dazu sind Informationsveranstaltungen durchzuführen und Kolleginnen zu motivieren, aktiv an der Arbeit teilzunehmen.

Analog der Struktur des Landesbezirkes der GdP LSA sind in den Bezirksgruppen Frauengruppen zu bilden.

Die Vorsitzende/ Stellvertreterin der Bezirksfrauengruppe erhält einen Sitz im Vorstand ihrer Bezirksgruppe.

Die gewählte Landesfrauenvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen ihrer Bezirksgruppen teil. Darüber hinausgehende Rechte kann der Bezirksgruppenvorstand festlegen.

#### **1.4. Junge Gruppe**

Für den Vorstand der Jungen Gruppe wird angestrebt, dass Funktionen verstärkt mit Frauen besetzt werden.

Mindestens eine Frau soll in den Vorstand der Jungen Gruppe gewählt werden.

Der Anteil der weiblichen Mandatsdelegierten bei Landes- und Bundesjugendkonferenzen ergibt sich aus der prozentualen Zusammensetzung der Jungen Gruppe.

#### **1.5. Frauengruppe**

Der Vorstand der Frauengruppe besteht aus:

- der Vorsitzenden der Landesfrauengruppe
- der ersten stellvertretenden Vorsitzenden (Abwesenheitsvertreterin) und verantwortlich für DGB
- der Stellvertreterin verantwortlich für Seminare und Veranstaltungen
- der Stellvertreterin verantwortlich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der Stellvertreterin verantwortlich für die Bezirksfrauengruppen und die Arbeitsgruppen Bund/Land

Zur Aufgabenerfüllung ist der Vorstand berechtigt, Beisitzer(Innen) zu bestellen.

Zum erweiterten Vorstand der Landesfrauengruppe gehören die jeweiligen Vorsitzenden/ Stellvertreterinnen der Frauengruppen aus den Bezirksgruppen.

## **2. Besetzung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen**

Auf Landesebene sollen die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen anteilig mit Frauen besetzt werden.

Bei Bildung und Tätigwerden von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen, durch deren Arbeit Frauen vertreten werden und in denen Frauen nicht vertreten sind, hat der Vorstand der Landesfrauengruppe das Recht, eine Beisitzerin zu bestellen.

## **3. Landesfrauenkonferenz**

Die Landesfrauenkonferenz findet alle 5 Jahre statt. Der Termin der Landesfrauenkonferenz ist so zu organisieren, dass termingerecht Anträge an den Landesdelegiertentag eingereicht werden können.

Die Einberufung der Landesfrauenkonferenz erfolgt durch den GLBV im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Landesfrauengruppe.

Die Landesfrauenkonferenz setzt sich aus den, in den Bezirksfrauengruppen gewählten Mandatsdelegierten; pro angefangene 20 Frauen eine Mandatsdelegierte und den Mitgliedern des Landesfrauenvorstandes zusammen. Nur Mandatsdelegierte sind auf der Landesfrauenkonferenz stimmberechtigt.

Die Wahlen der Frauengruppen in den Bezirksgruppen verlaufen analog der Bezirksgruppenwahlen.

#### **4. Erstellung von Listen zu Personalratswahlen**

Bei der Erstellung von Vorschlagslisten zu Wahlen des Hauptpersonalrates, Stufenpersonalvertretungen und den örtlichen Personalräten, ist anzustreben, dass in allen Gruppen entsprechend ihrem Anteil, Frauen aufzustellen sind.

#### **5. Bildung und Seminare**

Vom Landesbezirksvorstand ist für die Durchführung von Frauenseminaren zu spezifischen Themen, der sachliche und finanzielle Aufwand zu planen und sicherzustellen.

Dem Vorstand der Landesfrauengruppe ist bei der Vorbereitung und Durchführung von Frauenseminaren ein Vorschlags- und Planungsrecht einzuräumen, Kinderbetreuung ist zu berücksichtigen.

Bei gewerkschaftlich organisierten Seminaren auf Bundes- und Landesebene, mit nicht nur ausschließlicher Frauenspezifika, sind interessierte Frauen zu berücksichtigen. Die Seminare sind der Landesfrauengruppe in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### **6. Berichtspflicht**

Auf Bezirks- und Landesebene wird über die Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes jährlich Bericht erstattet.

Mindestens einmal jährlich findet eine erweiterte Vorstandssitzung der Landesfrauengruppe statt.

Präzisierungen des Frauenförderplanes werden laufend, und in den entsprechenden Vorgaben, als Antrag an die Landesfrauenkonferenz gestellt.

*Beschlossen auf der Landesfrauenkonferenz am 12.03.2009*

*Geändert auf dem 7. Landesdelegiertentag Okt. 2014*

## Richtlinie über die Arbeit der Seniorengruppen im Landesbezirk Sachsen- Anhalt

### 1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt die Seniorengruppe.

Zur Gestaltung der Arbeit der Seniorengruppe des Landesbezirkes Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei und der Seniorenbetreuung, wird nachfolgende Richtlinie durch den 6. Ordentlichen Landesdelegiertentag beschlossen.

### 2. Mitgliedschaft:

- 2.1. Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt gehören- sofern sie Pensionärinnen, Pensionäre, Rentnerinnen, Rentner und Hinterbliebene sind der Seniorengruppe Landesbezirk Sachsen- Anhalt an.
- 2.2 Gemäß der Struktur der Gewerkschaft der Polizei LSA besteht in jeder Bezirksgruppe eine Seniorengruppe. Bei Bezirksgruppen, die sich untergliedern, können sich in gleicher Art Seniorengruppen als Kreisseniorengruppen organisieren. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten ist eine Gründung regionaler Seniorengruppen möglich.
- 2.3. Zur Koordination der Arbeit der Seniorengruppen sind in den Kreis- und Bezirksgruppen verantwortliche Vorstandsmitglieder zu benennen.
- 2.4. In den Seniorengruppen sollte ein Vorstand gewählt werden, der sich aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt.
- 2.5. Die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreter werden zu den Sitzungen der Kreis- und Bezirksgruppe geladen.
- 2.6. Die Kreis- und regionalen Seniorenvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Ansprechpartner für die Bezirksgruppe (Bezirksseniorenvorsitzenden).

### 3. Organe der Landesseniorengruppe

Organe der Landesseniorengruppe sind:

- 3.1. die Landesseniorenkonferenz
- 3.2. der Geschäftsführender Landesseniorenvorstand
- 3.3 der Vorstand der Landesseniorengruppe

### 4. Landesseniorenkonferenz

- 4.1. Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle fünf Jahre eine Landesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag eingereicht werden können.

#### 4.2. Zusammensetzung der Landessenorenkonferenz

Die Landessenorenkonferenz setzt sich aus den in den Seniorengruppen gewählten Delegierten zusammen. Als Delegiertenschlüssel gilt je angefangene 25 Mitglieder 1 Delegierte/er.

#### 4.3. Die Landessenorenkonferenz wählt den geschäftsführenden Landessenorenvorstand, die Delegierten zur Bundessenorenkonferenz und beschließt über Anträge.

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Landesdelegiertentag (§ 19 Satzung GdP LSA) in analoger Form.

#### 4.4. Antragsberechtigt sind die Seniorengruppen und der Landessenorenvorstand

#### 4.5. Die Einberufung der Landessenorenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand

#### 4.6. Für die Durchführung der Landessenorenkonferenz gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

Für die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt gilt § 12 der Satzung der GdP LSA.

Absatz 2 Satz 3 der Satzung GdP LSA lautet:

„Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten, Angestellten und Arbeitern soll Rücksicht genommen werden.“

Das bedeutet, dass Vertreter der Senioren durch die Bezirksgruppen als ordentliche Delegierte zum Landesdelegiertentag zu wählen sind.

### **5. Landessenorenvorstand**

#### 5.1 Der Landessenorenvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Landessenorenvorstand und den jeweiligen Vorsitzenden oder Stellvertreter der Seniorengruppen in den Bezirksgruppen zusammen.

### **6. Geschäftsführender Landessenorenvorstand**

#### 6.1. Der geschäftsführende Landessenorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 stellvertretenden Vorsitzenden.

#### 6.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Landessenorenvorstandes zwischen 2 Landessenorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der Landessenorenvorstand für dieses Amt einen Nachfolger.

#### 6.3. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Landessenorenvorstandes ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes der GdP Sachsen – Anhalts und des Bundessenorenvorstandes.

### **7. Sitzungen**

#### 7.1. Sitzungen des Landessenorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt.

#### 7.2. Der Landessenorenvorsitzende oder Stellvertreter laden zur Sitzung des Landessenorenvorstandes ein.

### **8. Aufgaben und Ziele**

#### 8.1 Die Landessenorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen richten ihre Arbeit darauf, die Seniorinnen und Senioren der GdP LSA ständig aktuell über Probleme, die die Altersversorgung betreffen, zu informieren.

Darüber hinaus ist ein reges Gruppenleben zu organisieren und Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art, nach den Wünschen der Kolleginnen und Kollegen zu gestalten.

Die Seniorinnen und Senioren der GdP sollen spüren, dass sie weiterhin in die Arbeit der GdP integriert sind. Die Art und die Anzahl der Veranstaltungen legen die Seniorengruppen selbst fest.

Durch den geschäftsführenden Landesseniorenvorstand soll jährlich im Zusammenwirken mit dem Landesbezirksvorstand, ein Seminar organisiert werden, in dem insbesondere die Kolleginnen und Kollegen die demnächst in den Ruhestand versetzt werden, auf den Ruhestand vorbereitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vorsitzenden der Kreisseniorengruppen mit den Kolleginnen und Kollegen bekannt gemacht werden.

Es sind in den Seniorengruppen der Kreis- und Bezirksgruppen feste Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, die insbesondere in schwierigen Situationen helfend zur Seite stehen.

## 8.2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen fördern und pflegen auf ihren Ebenen Kontakte und die Zusammenarbeit mit den Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen, insbesondere der Seniorenvertretung des Landes und den örtlichen Seniorenvertretungen.

Die Landesseniorengruppe ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt.

## 9. Ausstattung der Seniorengruppen

9.1. Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit den erforderlichen Unterlagen auszustatten.

Dazu gehören:

- Rechtzeitige Übersichten über Jubiläen und Geburtstage,
- Übersichten über die Kolleginnen und Kollegen, die im kommenden Jahr in den Ruhestand gehen, um sie in die Seniorengruppe aufzunehmen.

9.2. Die Seniorinnen und Senioren sind Mitglieder der Bezirksgruppe und dementsprechend auch durch die Vorstände der Bezirksgruppen zu betreuen. Die Seniorengruppen sind mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

Die Aufwendungen für die Jubiläen und Geburtstage sind durch die Bezirksgruppen zu tragen.

Die Vorstände der Seniorengruppen legen rechtzeitig zum bevorstehenden Jahresende eine Übersicht für die benötigten Mittel für das Folgejahr beim Vorstand der Bezirksgruppe vor (Aufwendungen für die Geburtstage sind darin dann nicht enthalten).

9.3. In den Kreis- und Bezirksgruppen ohne Seniorengruppen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Senioren durch die Vorstände der Kreis- oder Bezirksgruppe betreut werden.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag der GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt in Kraft.

# Mit Recht solidarisch! GdP - Rechtsschutz



GdP-Mitglieder genießen umfassenden rechtlichen Schutz bei allen Dienststreitigkeiten:

- erste juristische Beratung
- Gerichts- und Anwaltskosten
  - im Strafrecht
  - in verwaltungsrechtlichen Dienstangelegenheiten
  - bei zivilrechtlichen Ansprüchen
  - bei arbeitsrechtlichen Verfahren
  - bei sozialrechtlichen Verfahren
- gegen Regressforderungen des Dienstherrn
- GdP-Disziplinarbetreuung

## So funktioniert GdP-Rechtsschutz:

Den Rechtsschutzantrag erhaltet Ihr auf unseren Internetseiten oder bei Euren Bezirksgruppen.

Der Rechtsschutzantrag wird über die zuständige Bezirksgruppe an den Landesbezirk geleitet. Von dort erhaltet Ihr Bescheid. Das geht ganz schnell. In Eilfällen auch telefonisch.

## Eure Ansprechpartnerin für GdP-Rechtsschutz in der Geschäftsstelle:

Kollegin Kathrin Jaeger  
Halberstädter Str. 40a  
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 6116012

Fax: 0391 6116011

E-Mail: [kathrin.jaeger@gdp.de](mailto:kathrin.jaeger@gdp.de)

Die Rechtsschutzkommission tagt in der Regel wöchentlich.

## Solidarität hat auch Spielregeln

### Antrag vor Anwalt

Bevor Ihr zum Anwalt geht, müsst Ihr bei Eurer Bezirksgruppe einen Rechtsschutz-antrag stellen.

Wer einen Rechtsanwalt einschaltet, ohne zuvor den beschriebenen Weg über die Geschäftsstelle gegangen zu sein, läuft Gefahr, dass diese Kosten nicht von der GdP übernommen werden können.

### Außerdem noch wichtig:

- Rechtsschutz in verwaltungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren wird grundsätzlich durch die DGB Rechtsschutz GmbH geführt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen.
- Bei der Antragstellung bitten wir, auflaufende Fristen zu achten.

## GdP-Rechtsschutz: Kompetent und erfolgreich

Mit unseren Partnern, der DGB Rechtsschutz GmbH und anderen Anwälten, kämpfen wir erfolgreich für unsere Mitglieder.

Im Jahr 2016 meisterten wir den größten Rechtschutzfall für mehr als 2.500 Mitglieder und erreichten die Zahlung einer Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung.

Die erfolgreiche Unterstützung in Beurteilungen und Regressverfahren stehen bei uns auch regelmäßig auf der „Haben-Seite“.





# BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit trete ich der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Landesbezirk Sachsen-Anhalt (LB LSA) bei, deren Satzung ich anerkenne.

Die GdP und der LB LSA werden, soweit gesetzlich erlaubt, die von mir angegebenen personenbezogenen Daten (einschließlich meiner E-Mailadresse) sowie die sich bei meiner Mitgliedschaft ergebenden Daten für meine allgemeine Betreuung als Mitglied, die Erbringung von GdP-Leistungen einschl. der Mitgliederinformation, den Beitragselzug, die Erstellung eines Zugangs für den Online-Mitgliedsbereich unter www.gdp.de sowie alle im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft stehenden Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Maßnahmen erheben, verarbeiten und nutzen.

Für den uneingeschränkten Zugriff muss ich die Datenschutzeinwilligungserklärung ausgefüllt und unterschrieben an die GdP senden. Diese finde ich nach dem Light-Login unter dem Menüpunkt „Mehr Online-Service“.

Im erforderlichen Umfang werden meine Daten an von der GdP für diese Zwecke nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen einer Auftragsverarbeitung beauftragte Dienstleister, insbesondere die Organisations- und Service-Gesellschaft der GdP (OSG mbH) sowie den Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), weitergegeben.

Wie die GdP mit meinen personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen weiteren Zwecken meine Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie meine persönlichen Datenschutzrechte kann ich hier: [www.gdp.de/Datenschutz](http://www.gdp.de/Datenschutz) nachlesen.

### Einwilligung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im erforderlichen Umfang auch an von der GdP für die oben genannten Zwecke eingebundene bzw. beauftragte sonstige Dienstleister weitergegeben werden, insbesondere:

- für die Gewährung von GdP-Rechtsschutz,
- an Banken zur Abwicklung des erforderlichen Zahlungsverkehrs,
- an Versicherungen im Rahmen der Gewährleistung des den Mitgliedern zustehenden Versicherungsschutzes sowie der Geltendmachung von Ansprüchen (derzeit u.a. SIGNAL IDUNA)
- und an den GdP-Förderverein, an die Sozialwerke der GdP sowie weitere GdP-Einrichtungen.

80					
----	--	--	--	--	--

Mitgliedsnummer

Bitte PASSFOTO beilegen, wenn Mitgliedsausweis gewünscht.

Verwenden Sie bitte Druckbuchstaben und füllen Sie die dickumrandeten Felder bitte nicht aus.

Bitte ankreuzen!

Mit Polizei-Fach-Handbuch

geworben:  Ja

Gutscheinnummer

Name/ Vorname									
---------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Straße/ Hausnummer									
--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Postleitzahl			Wohnort						
--------------	--	--	---------	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum (TT/MM/JJ)			Gewerkschaftsbeitritt (TT/MM/JJ)			Arbeitszeit: <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit				Stunden pro Woche	
-------------------------	--	--	----------------------------------	--	--	--	--	--	--	-------------------	--

IBAN									
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC			Name der Bank/ Ort						
-----	--	--	--------------------	--	--	--	--	--	--

Abbuchung ab (TT/MM/JJ)			Telefon dienstlich				Telefon privat		
-------------------------	--	--	--------------------	--	--	--	----------------	--	--

Telefon mobil			E-Mail						
---------------	--	--	--------	--	--	--	--	--	--

<input type="checkbox"/> Beamte(r)			<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in)						
------------------------------------	--	--	---	--	--	--	--	--	--

Status		Amtsbezeichnung			Dienststelle		Bezirksgruppe		
--------	--	-----------------	--	--	--------------	--	---------------	--	--

<input type="checkbox"/> Schutz-polizei	<input type="checkbox"/> Kriminal-polizei	<input type="checkbox"/> Verwal-tung	<input type="checkbox"/> LBP	<input type="checkbox"/> Wasser-schutz	<input type="checkbox"/> LG 1	<input type="checkbox"/> LG 2	Eintritt in die Polizei		
---	---	--------------------------------------	------------------------------	--	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------	--	--

Bisherige Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften (Organisationsname)							von/bis		
--	--	--	--	--	--	--	---------	--	--

Bei DGB-Gewerkschaften: <input type="checkbox"/> Bitte Abmeldung durch GdP <input type="checkbox"/> Keine Abmeldung durch GdP							bisherige Mitgliedsnummer		
---	--	--	--	--	--	--	---------------------------	--	--

Eine **beitragsfreie Anwartschaftsversicherung** bei der SIGNAL-Krankenversicherung (PVAG/Signal Iduna Gruppe) ist während der Ausbildung im GdP-Mitgliedsbeitrag enthalten.

Ich beantrage nach der beitragsfreien Anwartschaftsversicherung eine Beratung durch die SIGNAL-Krankenversicherung vor Abschluss meiner Ausbildung bei der Landespolizei.

**Einzugsermächtigung:** Hiermit ermächtige ich die GdP widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Gewerkschaft der Polizei, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GdP auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**X**  
Ort/ Datum/ Unterschrift (gilt nur für das SEPA-Lastschriftverfahren!)

Geworben durch:				
Name				

80				
----	--	--	--	--

Mitgliedsnummer des Werbers

Rückseite beachten!

# BEITRITTSERKLÄRUNG

Sofern ergänzend gewünscht, bitte ankreuzen:

**Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im erforderlichen Umfang auch an**

Veranstaltungsorganisationen, Fortbildungseinrichtungen, Hotels und Verkehrsbetriebe im Rahmen der Anmeldung/Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, Seminaren oder Schulungsmaßnahmen sowie

Post- und Speditionsdienstleister zur Übermittlung von Briefen und sonstigen Lieferungen **weitergegeben werden.**

Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall wird jedoch in der Regel eine Mitgliedschaft bei der GdP beendet werden müssen, da die satzungsmäßigen Aufgabenstellungen nicht mehr umgesetzt werden können.

**Weitergehende Einwilligung:**

- Ich willige ausdrücklich und in widerruflicher Weise in die Veröffentlichung von Geburtstagen sowie des Namens im Zusammenhang mit Ehrungen, Jubiläen, Ergebnislisten, Gratulationen u.ä. in den Publikationen der Gewerkschaft der Polizei, auch im Internet und der App ein.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass die SIGNAL IDUNA Gruppe mich per E-Mail oder Telefon zu Zwecken der Kundenbetreuung und zur inhaltlichen Änderung oder Ergänzung bestehender Vertragsverhältnisse sowie für den Neuabschluss von Versicherungs-, Finanzdienstleistungsverträgen oder Verträgen über Bank- und Investmentprodukte kontaktieren darf.
- Ja, ich möchte von der GdP per E-Mail über weitere interessante Angebote, Aktionen und Umfragen, auch von ausgewählten Partnern, informiert werden.
- Ja, ich möchte mit meiner Mobiltelefonnummer kostenlose mobile Dienste der GdP (z.B. SMS Info-Dienste) nutzen.

Alle vier vorgenannten Erklärungen kann ich jederzeit per Mail an [lsa@gdp-online.de](mailto:lsa@gdp-online.de) ohne Auswirkung auf meine Mitgliedschaft bei der GdP ganz oder teilweise widerrufen.

✗

Ort/ Datum/ Unterschrift

**Die Risiken eines verantwortungsvollen Berufes und unserer modernen, technisierten Umwelt kann niemand allein tragen.**

Gewerkschaft der Polizei  
LB Sachsen-Anhalt  
Halberstädter Str. 40a  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 6116010  
E-Mail: [lsa@gdp.de](mailto:lsa@gdp.de)

## GdP-LEISTUNGEN, (Stand: April 2020)

die im GdP-Beitrag enthalten sind

► **Rechtsschutz** – nach der **Rechtsschutzordnung** der GdP

► **Sterbegeldbeihilfe** in Höhe von bis zu 500 €, die beim Tod des Mitglieds sowie seines Ehegatten gewährt wird

► **GdP-Unfallversicherung**

Durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei ist jedes Mitglied auch gegen Unfall versichert. Dem Unfallversicherungsvertrag liegt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppenunfall-Unfallversicherung (AB GUV), der besonderen Bedingungen und der Zusatzbedingungen der SIGNAL IDUNA zugrunde. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Dienstes weltweit auf folgende Summen:

- 3.000 € für den Unfalltod
- 4.000 € für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 10.000 €)
- 9.000 € bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
- 5.000 € Bergungskosten
- 5.000 € kosmetische Operationen
- 500 € Kurkosten/Rehakosten

► **Dienstfahrzeug-Regressversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Dienstfahrzeugen, -booten, -hunden, - und -luftfahrzeugen (bemannt) sowie ferngesteuerten unbemannten dienstlichen Luftfahrzeugen (Drohnen) ergeben, mit folgenden Deckungssummen:

- 250.000 € für Personenschäden
- 250.000 € für Sachschäden
- 150.000 € für Vermögensschäden

Bei den o. g. Haftpflichtversicherungen liegen die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB), der besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der SIGNAL IDUNA zugrunde.

► **Diensthaftpflicht-Regressversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich in Ausübung Ihrer **dienstlichen** Tätigkeit ergeben, mit folgenden Deckungssummen:

- 10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden
- 50.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von Dienstschlüsseln/Codekarten
- 52.000 € für Schäden an Kfz durch Fahrzeugpflege- und Wartungsarbeiten
- 50.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum
- 5.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen
- 5.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von sichergestellten/beschlagnahmten Gegenständen
- 2.000 € für Schäden durch Abhandenkommen von Verwarnungsblöcken

Mitversichert sind auch das außerdienstliche Führen und Besitzen einer Dienstwaffe, vorausgesetzt, dass die dienstlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes/Bundes greifen, der außerdienstliche Bereich umfasst ist und die jeweiligen Voraussetzungen vom GdP-Mitglied erfüllt werden.

### Ein starkes Team!



Gewerkschaft  
der Polizei

PVAG Polizeiversicherungs-AG  
Die Gemeinschaftsunternehmen  
der GdP und der SIGNAL IDUNA Gruppe



**Attraktive Zusatzleistungen  
bei der PVAG Polizeiversicherungs-AG**

**Aktuelle**  
Infos und Angebote  
findet ihr auf der  
Webseite der GdP unter  
[www.gdp.de/SachsenAnhalt](http://www.gdp.de/SachsenAnhalt)

# Förderverein der GdP Sachsen-Anhalt e.V.



Halberstädter Str. 40a, 39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 6116010, Fax. 0391 6116011  
Mail: [foerderverein@gdp.de](mailto:foerderverein@gdp.de)

## Unsere starken Partner

**Ein starkes Team!**

 **Gewerkschaft der Polizei**

 **PVAG Polizeiversicherungs-AG**  
Das Gemeinschaftsunternehmen der GdP und der SIGNAL IDUNA Gruppe



**GdP-Mitglieder erhalten 5% Beitragsnachlass**

Die PVAG Polizeiversicherungs-AG - ein verlässlicher Partner. Unsere GdP-Versicherung für alle Lebenslagen und Bedarfe. Die Ansprechpartner der PVAG findet ihr auf der Webseite der GdP Sachsen-Anhalt.

Der VDP-Verlag als 100%ige Tochter der GdP, speziell den Interessen der Polizeibeschäftigten verpflichtet und ein starker Partner für das Polizei-Fach-Handbuch, Fachliteratur oder für die Veröffentlichung von Broschüren und Magazinen.

**POLIZEI**  
**DEIN PARTNER**  
Gewerkschaft der Polizei  
Das Präventionsportal

**BB**  
**Bank**  
Better Banking

Als Mitglied der GdP attraktive Vorteile genießen, z.B. 0,- Euro Girokonto.  
(Voraussetzungen: Girokonto mit Gehalts-/Bezügeingang; Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.)  
Die bessere Bank für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Das Polizeisozialwerk Sachsen/Thüringen, unser langjähriger Service-Partner für Mitteldeutschland, bietet günstige Konditionen u.a. für Sky Deutschland (Pay-TV), Tropical Islands, Belantis, Fitnessstudios, Mobilfunk- und Stromverträgen und vieles, vieles mehr. Den Zugang findet ihr auf der Website der GdP Sachsen-Anhalt.

  
**Polizeisozialwerk**  
**Sachsen/Thüringen GmbH**



Gewerkschaft  
der Polizei  
**Sachsen-Anhalt**



Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Sachsen-Anhalt  
Halberstädter Str. 40a  
39112 Magdeburg  
Telefon: 0391 6116010  
Telefax: 0391 6116011  
E-Mail: [lsa@gdp.de](mailto:lsa@gdp.de)  
[www.gdp.de/SachsenAnhalt](http://www.gdp.de/SachsenAnhalt)

